

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL
Status: erledigt Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski
Stand: 22.08.2023

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben 15.06.2023

AF 0725/2023/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Maaß

...

Dann habe ich Fragen zum Beschluss 0156/2020:

Zum 01.01.2020 ist von den Kleingärtnern der Stadt Pacht auch für den Leerstand zu entrichten.

Wie viel Pacht wurde dadurch bis zum 31.12.2022 eingenommen?

Wurden Anträge zum Rückbau von Kleingärten gestellt?

Wenn ja, welche Summe wurde dafür verwendet?

Wenn nicht, warum gab es keine Anträge?

Beantwortung:

Pachterlass für Leerstandsgärten erfolgte bis 2017, um die Vereine bei der Bewältigung der Leerstandsproblematik und damit Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes 2008 durch erforderliche Umstrukturierung ihrer Anlagen zu unterstützen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine jährliche Meldung der Leerstandflächen.

Ab dem Pachtjahr Dez.2017 - Nov.2018 erfolgte grundsätzlich kein Pachterlass mehr. Gründe dafür waren neben der Haushaltslage insbesondere die mangelhaften Aktivitäten der Vereine zur Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes.

Ausnahmen waren hier im Verkauf befindliche Vereine, da diese nach Verkauf nicht mehr unter die Förderrichtlinie fallen würden. Des Weiteren haben wir Leerstandspacht erlassen bei Anlagen mit Wiederverpachtungsverbot. Von allen anderen Vereinen erfolgte ab diesem Zeitpunkt keine Leerstandsmeldung mehr, sodass eine differenzierte Berechnung von Leerstandspacht und Pacht belegter Gärten bis einschließlich 2022 nur mit erhöhtem Aufwand (rückwirkende Daten) möglich wäre.

Gegenstand des Beschlusses Nr. 0156/2020 vom 25.06.2020 ist die generelle Pachtanpassung für Kleingärten. Es wird nicht zwischen Leerstandspacht und Pacht für belegte Parzellen unterschieden.

Es wurde beschlossen, die Pachtanpassung in zwei Stufen wie folgt durchzuführen:

- Erhöhung von 0,06 auf 0,09 €/m² Jahresbetrag ab 01.12.2020
- Erhöhung von 0,09 auf 0,12 €/m² Jahresbetrag ab 01.12.2023

Des Weiteren wurde beschlossen, die aus der Pächterhöhung resultierenden Mehreinnahmen zweckgebunden zur Finanzierung der Förderrichtlinie „Rückbau Kleingärten“ zu verwenden. Es geht also aus der 1. Erhöhung um 0,03 €/m² und aus der 2. Erhöhungsstufe dann um 0,06 €/m² Mehreinnahmen.

Der Bestand an Kleingartenanlagenflächen unterliegt Veränderungen durch Verkauf, Rückbau, Wiederverpachtungsverbot. Nachfolgend sind die Bestandsentwicklung sowie die Mehreinnahmen ab dem 01.12.2020 tabellarisch dargestellt:

Wieviel Pacht wurde dadurch bis zum 31.12.2022 eingenommen?

Pachtjahr	Gesamtanlagenfläche (m ²)	Mehreinnahme (€) Basis 0,03 €/m ²	abzgl. Einzelfallerlass Gesamtpacht Leerstand (0,09 €/m ²)	HH-Ansatz Fö-RL (€)
Ab 01.12.2019	1.193.575,53	0	0	0
Ab 01.12.2020	1.069.495,53	32.084,86	1.575,59	20.000
Ab 01.12.2021	1.069.495,53	32.084,86	4.207,48	30.000
Ab 01.12.2022	1.069.495,53	32.084,86	4.948,49	30.000
Prognose Ab 01.12.2023	1.069.495,53	Basis 0,06 €/m ² 64.169,72	(0,12 €/m ²) 6.597,99	30.000
ab HH 2024:				60.000

Wurden Anträge zum Rückbau von Kleingärten gestellt?

Ab dem Jahr 2021 sind 4 Anträge gestellt worden.

Wenn ja, welche Summe wurde dafür verwendet?

Die Maßnahmen sind noch nicht abschließend umgesetzt. Es handelt sich zum Beispiel um Vorbereitungsmaßnahmen perspektivischer Rückgabeflächen ab 2025. Des Weiteren geht es um aktuell in 2023 gestellte Anträge.

Wenn nicht, warum gab es keine Anträge?

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Schwierigkeit bei der Antragstellung in der Festlegung der Zielplanung, d.h., von welchen Teil-Bereichen trennt sich die jeweilige Anlage und in welchem zeitlichen Rahmen. Es ist bei hohem Durchschnittsalter der Vereinsmitglieder und Vorstände zum einen schwierig, entsprechende Akzeptanz für eine Veränderung der Anlagenstruktur und -größe zu erlangen. Zum anderen stellt die zu erbringende Eigenleistung die Vereine vor entsprechende Herausforderungen.

René Zok
Bürgermeister